



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stommel, Cuno: Zur Reform des Haftpflichtgesetzes. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ob berechtigten oder unberechtigten, sie im Laufe der Jahrhunderte genährt wurde, ob sie als gesunde Kraft meines Volkes sich forterbte oder als zehrende Krankheit sich bis zu mir herüberschleppte ich möchte nicht wagen, die Entscheidung zu fällen. Ich möchte nicht mit dem Urtheil über diese Erscheinung dieselbe mir zu eigen nehmen, indem ich sie vielleicht individuell rechtfertigte durch einen individuell falschen Schluß. Nicht alles, was ist, ist gut. Ich kann das Dasein dieser Gegnerschaft zwischen semitischem und indo-germanischem Blute nicht leugnen. Aber eine Feindschaft, welche die Jahrhunderte vielleicht nur überliefert, vielleicht auch erzeugt haben, mögen die Jahrhunderte tragen; ich mag die Verantwortung dieser Erbschaft nicht antreten, wo es gilt, mein heutiges lebendiges Recht zu vertheidigen. Mein heutiges Recht gegenüber dem Judenthum ist meine heutige Cultur und die Forderungen, welche ich aus diesem Titel an Staat und Volk, Denken und Charakter meines Volkes erheben darf. Von diesem Boden aus habe ich wider und auch für das Judenthum gesprochen.

Zur Reform des Haftpflichtgesetzes.

Von Cuno Stommel.

2.

Das im Princip vortreffliche Haftpflichtgesetz stößt in der Praxis auf zwei Mängel, welche seine Wirkung beeinträchtigen und bisweilen geradezu ins Gegenteil verändern. Der eine Mangel besteht, wie wir gezeigt haben,*) in dem Umstande, daß die Mannichfaltigkeit der Fälle und deren technisches Detail die Beurtheilung für den künftigen Richter erschwert und oft unmöglich macht. Wir haben hiergegen die Organisation eines Gewerbeschiedsgerichts als erste Instanz in Vorschlag gebracht. Der zweite Mangel besteht darin, daß sich seit Erlaß des Gesetzes in der Praxis zwischen den betreffenden Parteien ein neuer Factor eingeschoben hat, mit welchem der Gesetzgeber nicht gerechnet hatte, und dessen Wirkung er nicht voraussehen konnte: die Unversallversicherungs-Gesellschaft.

Die Unversallversicherungs-Gesellschaften sind entstanden aus dem Bedürfnis des Arbeitgebers, die ihn bedrohende pecuniäre Verantwortlichkeit des Haftpflichtgesetzes von seinen Schultern abzuwälzen. Wie groß thatsächlich diese Verantwortlichkeit ist, beweisen die fortwährend gestiegenen Prämienätze jener Gesellschaften. Es betrug z. B. bei der größten in Westfalen arbeitenden, auf

*) Vgl. den ersten Aufsatz im 43. Hefte d. Bl.

Gegenfeitigkeit beruhenden Gefellfchaft der Durchschnitt der Prämienbeiträge für den Kopf: 1872 7,66 Mark, 1875 9,92 Mark, 1877 25,58 Mark. Am 1. October 1878 erließ die Allgemeine Unfallverficherungsf-Bank in Leipzig an ihre Mitglieder ein Circular, in welchem fie fagt, daß eine genauere Statiftik feit 1871 die Zahl der haftpflichtigen Unfälle als „eine erfchreckend große“ herausgestellt habe, daß zugleich die Ansprüche der Arbeiter ftets zugenommen hätten und die Auffaffung der Gerichte immer fchärfer geworden fei. Dies alles belafte die Industrie ungemein. Abgesehen von den feltneren Unfällen, welche durch höhere Gewalt oder Frivolität veranlaßt werden, trifft bei den übrigen Unfällen fowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeiter direct oder indirect ein allgemeines Verſchulden, und folte diefes auch nur in den Confequenzen gefunden werden, welche fich daraus ergeben, daß der erftere feinen Mitmenschen der Gefahr ausſetzt, und der letztere durch die Wahl feines Berufes fich in Gefahr begiebt. Gegenstand der meiften Haftpflichtproceffe ift denn auch in der That das größere oder geringere Maß derjenigen Fehler und Ungehörigkeiten, welches beide Parteien zu vertreten haben. Trozdem trägt der Arbeitgeber in der Praxis die Laft der Unfallverficherung für den Arbeiter allein und einfeitig. In der Schweiz ift es dagegen beifpielsweife üblich, daß auch der Arbeiter obligatorifch im Arbeitsvertrage gegen Tod oder Ganzinvalidität aus einem Unfälle für eine Summe verfichere, welche dem vierfachen Jahreslohn entspricht. Ebenfo wurde in der 20. Hauptverfammling deutscher Ingenieure die Nothwendigkeit eines beiderfeitigen Eintretens an Stelle der Unfallverficherung hervorgehoben. Wenn man einwendet, daß der Arbeiter dadurch theilweife einen Prämienbeitrag auch für haftpflichtige Fälle leiſte, fo liegt die Ausgleichung in dem Umſtande des concurrierenden Verſchuldens; übrigens collidirt ja auch die Selbftverficherung des Arbeiters für alle Unfälle durchaus nicht mit der befondern Haftpflichtverficherung des Arbeitgebers. Hält man feft, daß beide die gemeinfame Verpflichtung haben dazu beizutragen, die Folgen der Unfälle auszugleichen, fo ift nicht abzufehen, weshalb die Interessenten ohne Noth eines dritten bedürfen follten, welcher, wie die Unfallverficherungsf-Gefellfchaft, nicht deren gemeinfamen Vortheil, fondern nur das eigene Gefchäftsinteresse vertritt. Die Industrie zahlt der Gefellfchaft deren Gefchäftsgewinn und empfängt dafür lauter Nachtheile: langwierige Proceffe, Verhegung und Unzufriedenheit der Parteien. Die ganze Inftitution bewirkt, daß fowohl Arbeitgeber wie Arbeiter das Interesse an einer fachgemäßen und gerechten Vertheilung der Unfallentſchädigungen einbüßen. Die erftern haben ihre Verficherungsprämien bezahlt und kümmern fich um den Verlauf der Sache nicht mehr, die letztern haben gar nichts beigefeuert, es ift ihnen also gleichgiltig, ob eine völlig fremde und fernftehende Verficherungsf-Gefellfchaft in gerechter oder ungerechter Weiſe einen

verunglückten Kameraden entschädigt. Höchstens haben sie, und besonders der Verletzte, das Bestreben, eine möglichst übertriebene Entschädigung zu beanspruchen, während die Gesellschaft durch den Grundsatz langer Proceßführung in entgegengesetzter Richtung das Unbillige zu erreichen sucht. Beide bringen das Animosose und Häßliche des directen persönlichen Geldinteresses in den Streit. Die daraus entstehende Erbitterung richtet sich aber gegen den Arbeitgeber, welcher für die Gesellschaft im Proceße seinen Namen hergeben muß. Für hohe ethische Begriffe der Gerechtigkeit und Sachlichkeit ist in Geldsachen sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter nicht leicht zu begeistern, man muß daher das Interesse beider an den Wagen desjenigen Zweckes schmieden, welcher vom Gesetze ideell beabsichtigt worden ist. Dies ist möglich, wenn die Unfallversicherung von beiden zur gemeinsamen Sache gemacht wird, wobei auch der Geschäftsgewinn, den sonst die Gesellschaft einsteckt, der Gemeinschaft anheimfällt. Beide bilden eine eigene Unfallkasse auf Gegenseitigkeit, zu welcher sie gemeinsam Beiträge zahlen; nun haben beide ein directes Interesse, daß jeder Unfall sachlich und gerecht beglichen, daß Simulation und Schönfärberei von den Zeugen vermieden und übertriebene Ansprüche auf ihr entsprechendes Maß zurückgeführt werden. Die Arbeitgeber werden im eignen Interesse die größte Sorgfalt auf Schutzvorrichtungen verwenden, die Arbeiter leichtsinniges Verschulden oder Nichtbeachtung der Fabrikvorschriften nicht mehr vertuschen; keine der Parteien hat ein Interesse, Proceße zu führen oder gar zu provocieren. Schlimmsten Falls würde ein Gewerbechiedsgericht etwaige Meinungsverschiedenheiten schlichten. Eine solche oder ähnliche, noch allgemeinere Organisation ist auch das Endresultat der Vorschläge Baares. Allerdings die Frage, wie eine solche Organisation nach allen Seiten einzurichten sei, darüber hat bisher nur ganz allgemeines verlautet.

Geht man von der gemeinschaftlichen Unfallkasse auf Gegenseitigkeit für Haftpflichtsachen einen kleinen Schritt weiter, so kommt man zu der Form einer allgemeinen Versicherungskasse für alle Unfälle, mit Ausnahme solcher, wo grobe Verschuldung vorliegt. Der schuldige Arbeiter würde selbstverständlich leer ausgehen, und der schuldige Arbeitgeber würde ausnahmsweise zu höherer Entschädigung oder selbst strafrechtlich wegen fahrlässiger Tödtung u. zu verurtheilen sein. Im übrigen würde für alle Fälle, wo nur eine indirecte allgemeine Verschuldung vorläge, die, wie wir betont haben, fast immer beiderseitig ist, eine „mäßige Schadloshaltung“ oder Unterstützung, nach Baare, statt der „lebenslänglichen Zubilligung des ganzen seitherigen Lohnverdienstes“ angemessen erscheinen. Sehr wesentlich ist hierbei jedoch, daß das Recht des Regresses an den Arbeitgeber der allgemeinen Kasse gewahrt bleibe für alle solche Fälle, wo ein wirkliches besonderes Verschulden nachweisbar ist. Hierüber zu urtheilen, ist dann Aufgabe des Richters für Haftpflichtsachen. In wie weit

solche allgemeine Kassen mit weitgehenden allgemeinen Verpflichtungen eine sachliche Prüfung aushalten, darüber können wir jetzt noch nicht urtheilen. Zur Zeit existieren derartige Organisationen nicht, und wir müssen die vergleichenden Grundbedingungen bei Kassen suchen, die, wie die Gewerkvereins- und Knappschaftsklassen, besonders Verbänden angehören. Jedenfalls ist die Klärung der Verhältnisse, die für die Bestimmung der besten organisatorischen Ausstattung in Frage kommen, noch nicht so weit vorgeschritten, um die Chancen aller einzelnen Formen mit Sicherheit voraussagen, bez. die besten Einzelbestimmungen schon jetzt abwägen zu können. Wir müssen uns die Untersuchung erleichtern, indem wir zunächst negativ dasjenige ausscheiden, was sich schon bisher bei den Kassen für specielle Zwecke in der Praxis nicht bewährt hat. Alsdann werden wir erst in der Lage sein, positive Vorschläge und nicht bloß allgemeine volksbeglückende Meinungen vorbringen zu können.

Man kann schon heute feststellen, daß die freie Initiative für die am meisten der Sicherheitskassen bedürftenden Volksbestandtheile nicht ausreichen wird. Sind es doch gerade diejenigen Klassen der Bevölkerung, die der besondern Versorgung bedürfen, deren Bedürfnisse auf ein Maß zurückgedrückt sind, welches vielfach schon unter dem Niveau des zum rohen Leben ausreichenden liegt. Die Möglichkeit zum Sparen ist bei ihnen untrennbar verbunden mit den härtesten Entbehrungen, und die sittliche Energie, welche zur vorsorglichen Auffichnahme dieser Entbehrungen erfordert wird, geht wahrscheinlich weit über die durchschnittliche Sittlichkeit nicht nur dieser Klassen, sondern des Volkes überhaupt hinaus. Wenn der Tageserwerb des Arbeiters immer hinreichte, diesen zu befähigen, alle seine Pflichten und Bedürfnisse zu befriedigen, und wenn dem Arbeiterstande im Durchschnitte die Moral innewohnte, ohne äußerlichen Druck seine Ausgaben auf das Nöthigste zu beschränken und den Ueberschuß für spätere Zeiten der Noth aufzusparen, dann existierte freilich kein Anlaß, die Versicherungsfrage zu einer allgemeinen socialen zu erheben und von Seiten des Staats aufzuwerfen. Theoretisch gesprochen, müßte ja eigentlich der Arbeiter aus seinem wirthschaftlich richtig normierten Arbeitslohn alle seine Bedürfnisse, also auch die eigene Sicherung gegen Erwerbsunfähigkeit bestreiten. Die Erfahrungen beweisen aber, daß dies praktisch nicht möglich ist in Folge der capitalistischen Productionsweise und des großen allgemeinen Ganges der Wirthschaft, der zwar aus der Cultur hervorgegangen, aber doch unter den Gesetzen des Staates entstanden ist. Existieren doch schon freie Versorgungsklassen für Invalidität, und welches ist ihr Resultat? Auf die unzulängliche Wirksamkeit derselben gestützt, wird immer lauter der Ruf nach allgemeineren und womöglich mit dem Zwangsrechte ausgestatteten Organisationen erhoben. Gegen die Uebung staatlichen Zwanges zur Herbei-

führung von allgemeinen Pensionskassen ist angeführt worden, daß er eine Sanctionierung staatsocialistischer Principien sei und sich mit den gegenwärtigen Anschauungen über die Freiheit der Individuen nicht vertrage. Das gerade Gegentheil scheint aber wahr zu sein. Der Zwang ist ja gerade der Ausdruck der Pflicht eines jeden Staatsbürgers, selbst für seine Bedürfnisse zu sorgen und nicht der Hilfe der Gesellschaft und des Staats anheim zu fallen. Eher ist die heutige Form der Altersversorgung auf dem Wege der Armenunterstützung socialistisch angehaucht, da sie ohne directe für diesen bestimmten Zweck vorgesehene Leistung und auch ohne Rücksicht, ob eine solche stattgefunden hat, das erwerbsunfähige Individuum auf gesellschaftliche Kosten unterhält. Daß ein vorbeugender Zwang geübt werden muß, liegt in der Natur der Sache, denn der einmal erwerbsunfähige, der seine Pflicht der Vorsorge versäumt hat, kann doch nicht mehr zur Erfüllung derselben gezwungen werden, wie dies bei andern Verletzungen der bürgerlichen Gebote möglich ist. Gerade vom Standpunkte der herrschenden Gesellschaftsraison und der Herren Fortschrittmänner kann hier dem Individuum gar nicht die Freiheit des Handelns gelassen werden, weil für jede Sünde die Gesellschaft voll und ganz eintreten muß, ohne doch die Möglichkeit zu haben, sich an dem Uebertreter ihrer Sittenvorschriften schadlos zu halten. Dazu kommt endlich, daß die Wahrscheinlichkeit dieser Uebertretungen und damit die Nothwendigkeit der staatlichen oder kommunalen Hilfe eine allgemeine und sehr umfangreiche ist. Die Zwangskassen entsprechen also völlig dem heute herrschenden Grundsatz der Pflicht der Selbsthilfe. Daß hierdurch die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie geschädigt werde, ist um so weniger zu fürchten, als einer der hauptsächlich mit uns concurrierenden Staaten, Frankreich, eben dabei ist, gleichfalls obligatorische Altersversorgungs-Kassen für die Arbeiter einzuführen, als ferner der Vortheil der englischen Industrie vor der unsern wahrlich nicht in niedrigeren Löhnen zu suchen ist, und als endlich das Beispiel zweier so wichtiger Industriestaaten wie Deutschland und Frankreich die andern über kurz oder lang zur Nachfolge zwingen wird. Die stricte Abweisung der Einführung eines Zwanges zur Mitgliedschaft an einer sichern Invalidenversorgungs-Kasse erscheint demnach nirgends geboten; im Gegentheil spricht sehr vieles dafür, daß nur durch den Beitrittszwang jene Institute sicher in die Lage zu versetzen sein werden, ihren Mitgliedern und der Gesellschaft die Zwecke zu erfüllen, die ihnen inne wohnen sollen: mit möglichst geringen Opfern für die einzelnen den Unvermögenden für den Fall der Invalidität eine ausreichende Unterstützung zu sichern, sie von der traurigen und beschämenden Nothwendigkeit, die Armenhilfe oder private Wohlthätigkeit annehmen zu müssen, zu befreien und damit einen frischen Zug von Zuversicht in das Leben der Arbeiterklasse hineinzubringen.

Die freien Gewerkvereinskassen werden praktisch niemals zu genügendem Erfolge gelangen; praktisch wird die Arbeiterversicherung nur ihren Zweck erreichen, wenn wenigstens die nöthigste Versicherung, nämlich die für Unfalls- wie für vorübergehende Erkrankungsinvalidität obligatorisch ist, nach dem in der Reichsgesetzgebung 1876 zur Anerkennung gelangten Grundsatz: Kassenzwang, doch nicht vorzugsweise bei Zwangskassen. Im übrigen wandeln sich die freien Kassen für den, welcher ihnen beiträgt, allmählich in Zwangskassen um. Je länger und je mehr einer einzahlt, um so mehr entsteht für ihn ein Zwang weiter zu zahlen. Er darf nicht aufhören, will er nicht alles verlieren, was er bisher in der Kasse für sich angelegt hat. Dies beweisen die Knappschaftskassen, bei welchen es sich nur deshalb für den Arbeiter nicht so sehr fühlbar macht, weil die Freizügigkeit der Bergarbeiter selten über den Bezirk ihres Bergwerkes hinaus ausgeübt wird. Wird der Grundsatz von 1876 festgehalten, dann handelt es sich zunächst um den Umfang der obligatorisch zu machenden Versicherung, und ferner um die Höhe der zu versichernden Unterstützung oder Rente. Aber obligatorisch soll nach dem Urtheile der meisten Sachverständigen die Versicherung nicht hinausgehen können über Krankheitsfälle und Fälle der Unfallsinvalidität, und auch für diese nur zu den nothdürftigsten Unterstützungsrenten, weil andernfalls die erforderlichen Prämien oder Beiträge für viele Arbeiter und Arbeitgeber zu hoch werden würden. In das Gesamtgebiet einer umfassenden Sicherung des Wohls der arbeitenden Klassen gehören aber:

1. Die Krankenunterstützung,
2. die haftpflichtige Unfallversicherung,
3. die nichthaftpflichtige Unfallversicherung,
4. die Altersversorgung,
5. die Wittwen- und Waisenunterstützung.

Wie sich die Höhe der zu zahlenden Versicherungsbeiträge diesen Anforderungen gegenüber im einzelnen und in ihrer Gesamtheit stellen dürfte, wollen wir nunmehr an den Resultaten der bestehenden Kassen und Versicherungen prüfen.

Während Professor Kuhlmann für eine Arbeiterpensions- und Invalidenkasse im Anschluß an die „Kaiser Wilhelm-Spende“ meint, daß es genüge, wenn vom Lohne des Arbeiters ein Pfennig, vom Lohnthaler also etwa $\frac{1}{3}$ Procent des Lohnes eingehalten werde, glaubt ein Correspondent der „Kreuzzeitung“ (Nr. 212 und 213 vom 11. und 12. September 1878), daß 5 Procent des Lohnes, also der 15fach höhere Betrag, noch nicht hinreichend sei, um die Kasse ähnlich wie die Knappschaftskassen zu organisieren. Derselbe führt auch aus, daß die Knappschaftskassen noch keineswegs organisatorisch als bewährt ange-

sehen werden könnten. Es bestehe z. B. eine solche Kasse, deren jährliche Verpflichtungen einen Capitalwerth von 5 Millionen Mark betragen, während der Werth des bestehenden und durch Beiträge noch zu erwartenden Vermögens sich nur auf 3 Millionen Mark belaufe. Die Knappschaftskassen bedürfen als Beitrag ebenfalls beinahe 10 Procent vom Lohne, wovon die Hälfte der Arbeitgeber trägt. Auch Baare nimmt für eine Invaliden- nebst Wittwenpension eine Jahresprämie von 50 Mark für den Kopf an, d. h. 10 Procent von einem Durchschnittsverdienst von 500 Mark. Er meint: „Angenommen, dem Arbeiter sollte durchschnittlich mit Eintritt der vollen Arbeitsunfähigkeit eine jährliche Rente von 300 Mark, den Hinterbliebenen im Todesfalle eine gleiche Pension gewährt werden, so würde das so bedeutende Opfer für Versicherungsprämien erfordern, daß unsere Industrie dabei gar nicht existieren könnte, auch wenn die Communen erheblich beizusteuern verpflichtet würden. Um für einen 40 Jahre alten Arbeiter für den Fall der Erwerbsunfähigkeit eine persönliche Pension von 300 Mark und für den Todesfall eine gleiche Pension für Wittve und Kinder zu schaffen, dürfte eine Jahresprämie von mindestens 50 Mark erforderlich, mithin, wenn die Communen die Hälfte tragen sollten, noch 25 Mark für den Kopf vom Fabrikbesitzer aufzubringen sein. Bei einer Mitleistung von Seiten der Communen würde aber sofort die Frage auftreten, weshalb solche Versicherungskassen auf Fabrikarbeiter allein beschränkt werden sollten? Es würde sich dabei die Zahl der Arbeitsunfähigen in ungeahntem Maße erhöhen, denn eine solche Rente würde gleich einer Prämie wirken für träge Simulanten. Wie im Laufe der Zeit bestehende Hilfskassen und Invalidenkassen mit dem wachsenden Alter der Betheiligten, namentlich in ungünstigen Zeitperioden, übermäßig in Anspruch genommen werden, zeigen z. B. die bekannten Hirsch-Dunckerschen Kassen, die Berliner Maschinenbauer-Krankenkasse, die Bochumer Knappschaftskasse, die Pensionskasse des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins u. a. m. Die Bochumer Knappschaftskasse kam früher stetig vorwärts, hat aber jetzt ihre Leistungen für die Krankheitspflege verringern, ihre Beiträge erhöhen müssen. Könnte durch Altersversorgungs- oder Pensionskassen die Industrie von der durch das Unfallgesetz oder durch das Landrecht ihr obliegenden Haftpflicht entbunden oder doch wesentlich erleichtert werden, so ließen sich erstere vielleicht auch bei Fabrikarbeitern durchführen, wenn sie nach dem Muster der Knappschaftskassen eingerichtet würden, mit mäßigen Leistungen, obwohl die Freizügigkeit bei Fabriken und sonstigen Industriebetrieben allerdings weit mehr zu bedenken giebt als bei Bergwerken.“ Berechnungen der gründlichsten Art, technische und wirtschaftliche Erwägungen werden, wie man sieht, nach allen Richtungen hin unerläßlich sein, wenn nicht eine Anstalt errichtet werden soll, der es am Ende geht, wie zur Zeit schon verschiedenen Knappschaftskassen, welche, je älter und umfangreicher

sie werden, desto weniger dem Bedürfniß und ihren eignen statutengemäßen Zusagen zu entsprechen vermögen. Und welches wahrhaft nationale Unglück würde es sein — meint Professor Biedermann in Leipzig mit Recht — wenn eine allgemeine Arbeiterversicherungs-Anstalt, zu der die Arbeiter selbst nicht unbedeutend beigesteuert hätten, plötzlich versagte und die erwarteten Gegenleistungen nicht aufzubringen vermöchte! Die industrielle Gesellschaft zu Müllhausen, welche nahezu sämtliche Großindustrielle des Elsaß zu ihren Mitgliedern zählt, hat nach vielfachen Versuchen den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Arbeitgeber die Pflicht habe, innerhalb seines Etablissements für seine Arbeiter zu sorgen, insbesondere auch durch definitive und feste, hauptsächlich von ihm zu dotierende Unterstützungs- und Altersversorgungskassen (wozu auch die Arbeiter mit kleinen Beiträgen heranzuziehen seien), die Versicherung je nach der Eigenartigkeit des Betriebes zu regeln. Die Gesellschaft berechnet den Beitrag des Arbeitgebers auf 5 Procent des gesammten zur Auszahlung kommenden Lohnes. In dem unlängst erschienenen zweiten Bande seiner *Etudes statistiques sur l'industrie de l'Alsace* (Colmar und Straßburg, 1880), giebt der Reichstagsabgeordnete für Colmar, Charles Grad, eine Darstellung der Wohlfahrtsanstalten im Elsaß auf Grund der dort von den Arbeitgebern ins Leben gerufenen Versicherungskassen. Hiernach fand der Chef der Firma Dolfus, Mieg & Comp. in Müllhausen, daß sich bei der Altersversorgungskasse seines Etablissements das Durchschnittsalter seiner Arbeiter auf 28 Jahre belief, und daß bei einem Durchschnittslohne von 800 Francs jährlich etwa 25 Francs oder 3 Procent desselben abgegeben werden müßten, um den Arbeitern vom 60. Lebensjahre an eine Leibrente von durchschnittlich 255 Francs zu sichern. In der Spinnerei des Hauses Herzog zu Logelbach ergaben sich für eine Altersrente von etwa 300 Francs 5—6 Procent von der Gesammtheit des auszubezahlten Lohnes als Beitrag für den Arbeitgeber. Hierbei muß bemerkt werden, daß abgesehen davon, daß diese Rente zu niedrig ist, beide Kassen für den Todesfall weiter nichts leisten als die Begräbniskosten. Alle diese Calculationen kommen in Wirklichkeit nicht viel über die Leistung einer gut fundierten Krankenkasse hinaus, und übrigens sind die Angaben nach Procenten vom Lohne zu ungewiß, da die Löhne zu sehr wechseln.

Hören wir nun diesen Berechnungen gegenüber, welche nur einen Theil der zur Wohlfahrt der Arbeiter oben specialisirten Einrichtungen verwirklichen, die Resultate, zu welchen der Director des statistischen Bureaus des Reiches, Dr. Engel, in seinem Ende der sechziger Jahre erschienenen Werkchen über der „Preis der Arbeit“ gelangt ist, Resultate, welche sich auf eine allgemeine, alle Bedürfnisse des Arbeiters umfassende Abhilfe beziehen. Nach Dr. Engel belaufen sich die Summen, welche zurückgelegt werden müssen, um über den Tagesbedarf das Loos

eines Arbeiters und seiner Familie für alle bezeichneten Fälle zu sichern, auf ungefähr 170 Mark jährlich. Engel nimmt dabei an, daß ein wöchentliches Krankengeld von 9 Mark, eine mit dem Anfange des 66. Lebensjahres beginnende Altersrente von 346,80 Mark jährlich, eine Invalidenpension von 120 Mark, ein Begräbnißgeld von 60 Mark, eine Unterstützung von 10 Mark wöchentlich (bei Annahme einer durchschnittlichen Feierzeit von 2 Monaten im Jahre) und eine jährliche Waisenhilfe von 400 Mark im Durchschnitt nöthig seien. Er veranschlagt indeß die Kosten der Nahrung und Kleidung, der Wohnung, Feuerung, Beleuchtung zc. für den Arbeiter und seine Familie durchschnittlich nur auf eine Mark täglich — ein Betrag, der im allgemeinen den heutigen Preisverhältnissen nicht mehr entspricht — und kommt zu dem darum zu niedrigen Resultate, daß ungefähr 550 Mark Jahreslohn erforderlich sein werden, um aus ihm alle Erfordernisse des Lebens der Arbeiterfamilie in Gegenwart und Zukunft zu befriedigen. Der Breslauer Professor der Volkswirthschaft Dr. Lujo Brentano schätzt dagegen in seiner Schrift „Die Arbeiterversicherung zc.“ die Kosten der Nahrung, Kleidung, Wohnung zc. für den Arbeiter und seine Familie während der productiven Periode auf 2,50 Mark täglich und somit der Gesamtbedürfnisse desselben, statt wie Engel auf 365 Mark, auf jährlich etwa 1080 Mark. Demnach müßte der Wochenlohn für alle Arbeiter mindestens 20—21 Mark sein, ein Betrag, den derselbe thatsächlich nur bei einzelnen Branchen qualifizierter Arbeit regelmäßig erreicht. Die Berliner Tischler ringen zur Zeit um einen Wochenlohn von durchschnittlich 15 Mark. Die große Masse der unqualifizierten Arbeiter, derjenigen also, die nicht für eine bestimmte, besondere Fachkenntniß und Geschicklichkeit erfordernde Werkthätigkeit vorgebildet sind, erreicht dieses Einkommen in der Regel nicht. Und wahrscheinlich gibt es auch qualifizierte Arbeiter genug, deren Wochenverdienst ebenfalls geringer ist. Zu diesen und andern Calculationen müssen wir bemerken, daß das für uns wesentliche nur der Durchschnitt bez. die Durchschnittsberechnung des Einkommens aller Arbeiter ist, und daß die verbürgten Ziffern aus der Praxis erst in zweiter Linie Werth haben. Engel berechnet den Durchschnitt, Brentano die productive Periode. Daß des erstern Betrag von 1 Mark etwas zu niedrig, des letztern von 2,50 Mark zu hoch gegriffen sein dürfte, scheinen die angeführten Ziffern aus der Praxis, speciell die Erfahrungen aus dem Elsaß (800 Francs durchschnittlicher Jahreslohn) zu bestätigen. Die Erfahrung lehrt ferner, daß bei den verheirateten Arbeitern der untern Grade die Frauen nicht unerheblich durch eigene Arbeit zum Verdienste beisteuern, und bei den meistens zahlreichen Familien die Kinder schon frühe mitverdienen. Erwachsene Kinder werden erfahrungsmäßig von der Arbeiterbevölkerung als eine segensreiche Hilfe hauptsächlich in pecuniärer Hinsicht angesehen. Endlich ist es

bekannt, daß junge Arbeiter ohne Anhang für die Bedürfnisse ihres Standes durchschnittlich ein so gutes Auskommen haben, daß sie nur zu oft dadurch zum Schnaps und Müßiggang verführt werden. Dagegen bietet der alternde Arbeiter ohne Familie und Kinder fast immer das Bild trostlosen Elends.

Aus den Kreisen der Versicherungskunde hat man die Stummschen obligatorischen allgemeinen Arbeiterpensionskassen gleich nach dem Austausch des Gedankens für unausführbar erklärt. Nach Brentano müßte der Arbeiter, sei es allein oder mit anderweitiger Zuwendung, jährlich 173 Mark aufbringen, um der Gefahr entriickt zu werden, der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen. Der Satz von 173 Mark würde aber nur gelten für einen Arbeiter, der mit dem 16. Lebensjahre einzuzahlen anfängt; bei einem Arbeiter, welcher im Alter von 35 Jahren zu zahlen begänne, würde sich der Betrag jährlich auf 262 Mark belaufen. Es fehlt freilich die Gegenüberstellung, was dem Arbeiter bei eintretender Invalidität dafür geleistet werden soll. Brentano scheint — wenn man sonst seine Zahlen für zutreffend nehmen will — die Bedürfnisse sehr hoch gestellt zu haben. Die Kassen der Gewerksvereine erheben von ihren Mitgliedern, allerdings nur für den Krankheits- und Begräbnißfall, nicht mehr als 10 Pfennige für die Woche. Die Sicherheit der mathematischen Unterlage dieser Kassen mag dahingestellt bleiben; Professor Heym in Leipzig ist der Meinung, daß die Erhöhung um ein Fünftel genügen würde, um völlig ausreichende Sicherheit zu schaffen. Dies würden jährlich 6 Mark für den Kopf sein. Daß dies irrig ist, vielmehr etwa 13 Mark angenommen werden müssen, wird aus der nachfolgenden Aufstellung der Essener Knappschaftskasse hervorgehen. Bei den Fabrikkrankenkassen tragen Männer, Weiber und Kinder bei. Bei den preußischen Knappschaftskassen, welche außer der Krankenunterstützung auch Hilfe für Invalidität leisten und einiges für Wittwen- und Waisenversorgung thun, beläuft sich der Beitrag oder die jährliche Einnahme für den Kopf auf 30 — 35 Mark.

Der Essener Knappschaftsverein zählte nach der von dem Regierungsrathe Dr. Otto von Müllmann im Jahre 1867 herausgegebenen Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf (2. Bd. S. 470—472) im ganzen 11 620 Mitglieder. Es ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß das nachstehende aus der günstigsten Zeit entnommene Bild der Wirksamkeit dieser Kasse ein vortheilhafteres ist, als es sich heute gestalten würde, denn der Gesamtbeitrag machte damals nur etwa 26 Mark für den Kopf aus.

Der Verein hatte folgende Einnahmen:

1. Zinsen	23 298 Mark 28 Pf.
2. Beiträge der Mitglieder	163 180 " 25 "
3. Beiträge der Arbeitgeber	141 930 " 90 "
4. Disciplinar- und Ordnungsstrafen	3 883 " 39 "
Zusammen	332 292 Mark 72 Pf.

Die Mitglieder waren damals in drei Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse die Meistberechtigten, die dritte Klasse die Mindestberechtigten enthielt. Die Mitglieder der ersten und zweiten Klasse zahlten nach Maßgabe ihres Arbeitsgrades 3, 2,50, 2 und 1,50 Mark, die Mitglieder der dritten Klasse 0,80 Mark monatlich.

Dagegen hatte der Verein folgende Ausgaben:

1. Invalidegelber	92 150	Mark	25	ℳ.
2. Wittwengelber	45 197	"	83	"
3. An die Hinterbliebenen der Verunglückten	870	"	—	"
4. Kindererziehungsgelber	24 643	"	—	"
5. Außerordentliche Unterstützungen	11 585	"	40	"
6. Krankengelber	95 329	"	60	"
7. Begräbniskosten	3 270	"	—	"
8. Arzneikosten	27 733	"	33	"
9. Honorare der Aerzte	19 370	"	—	"
10. Controle des Kur- und Medicinalwesens	900	"	—	"
11. Sonstige Kosten	735	"	33	"
12. Schulunterricht	22 052	"	83	"
13. Verwaltungskosten	16 376	"	2	"
14. Unvorhergesehene Ausgaben	2 772	"	22	"
Zusammen	362 985	Mark	81	ℳ.

Es stellt sich also hier eine Unterbilanz von 30 000 Mark heraus.

Die Kasse gewährte:

- a. freie Kur und Arznei, auch den Invaliden, welche innerhalb der Versicherungsgrenzen wohnten;
- b. Krankengeld täglich 1,20, 1,00, 0,80 und 0,60 Mark je nach der Mitgliedsklasse;
- c. Begräbnisgeld 30 Mark;
- d. Lebenslängliches Invalidegeld, je nach der Dienstzeit und dem Arbeitergrade jährlich 72 — 324, 60 — 270, 48 — 216 und 36 — 162 Mark;
- e. Wittwengeld, zwei Drittel der Invalidenpension;
- f. Kindergelder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre für jedes Kind monatlich 1,50 Mark und für vater- und mutterlose Waisen das Doppelte;
- g. freien Schulunterricht für die Dauer der Schulpflichtigkeit;
- h. außerordentliche Unterstützungen den Angehörigen der durch eine Beschädigung bei der Arbeit zum Tode verunglückten Mitglieder von 90, 75, 60, 39 und 30 Mark.

Die Ausgaben für Krankenunterstützungen, Begräbnis, Arzneien, Besoldung der Aerzte betragen, wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich ist, 147 338,26 Mark oder für den Kopf der Mitglieder 12,68 Mark jährlich. Im Durchschnitt Grenzboten IV. 1880.

trägt der Arbeiter etwa 14 Mark, der Arbeitgeber etwa 12 Mark für den Kopf zur Gesamteinnahme der Kasse bei, welche daher in Wirklichkeit mit etwa 26 Mark fundiert ist. Die Ausgaben für Invaliden- und Wittwenpensionen stellen sich auf 137 348,08 Mark oder auf 11,82 Mark für jedes Mitglied. Bei aller Anerkennung, besonders der frühern Leistungen der Knappschaftsklassen, kann man nicht sagen, daß sie allen Anforderungen genügen. Für eigentliche Unfälle ergiebt die Essener Kasse eine Leistung von 870 Mark; dazu kann man allerdings den fünften Posten, „Außerordentliche Unterstützungen“, mit 11 585,40 Mark, also im ganzen etwa 12 000 Mark rechnen, was 1 Mark für den Kopf ausmacht. Dies ist völlig unzureichend, abgesehen davon, daß die Entwicklung des Maschinenwesens die Zahl der Unfälle stets vermehrt hat. Auch bezüglich der Invalidengelder, der Altersversorgung und der Wittwenpensionen sind die vorstehenden Ausgaben in den meisten Fällen, zumal unter Zugrundelegung eines Dreiklassen-systems, kaum genügend. Wenn man aber von den allgemeinen Principien zum Wohle der Arbeiter ausgeht, die wir im Sinne einer gründlichen Abhilfe ausgesprochen haben, so erscheinen der beiden wichtigsten Abtheilungen, Altersversorgung und Wittwenpension, in ihrer Dotierung bei den Knappschaftsklassen nur als ein Nothbehelf. Denn die Unsicherheit der Existenz ist es, welche demoralisierend auf den Arbeiter wirkt, welche ihm die moralische Kraft zur Vorsorge und zum Sparsinn, die Anhänglichkeit an die Familie und an das Gemeinwesen raubt, sie ist es, die der sittlichen und geistigen Hebung der Arbeiterklasse hemmend in den Weg tritt. Diese Hauptursache der Unzufriedenheit aus dem Leben der Arbeiter zu entfernen, ist die Hauptaufgabe unsrer Zeit.

Wenn auch keine alles umfassende Versicherung, sondern nur eine solche gegen Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall (nichthaftpflichtig) oder Alter wird in einem interessanten Vertrage behandelt, den ein Mühlenbesitzer in Arnstadt Namens Wolterssdorf mit der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-gesellschaft abgeschlossen hat. Danach erhalten die Arbeiter vom 65. Lebensjahre ab, gleichviel ob noch arbeitsfähig oder nicht, eine lebenslängliche Rente von 450 Mark, und ebenso viel, wenn sie durch Krankheit oder nicht unter das Haftpflichtgesetz fallende Unfälle invalid geworden sind. Die für diese Rente zu zahlenden Prämien betragen bei einem Eintrittsalter von

20 Jahren	jährlich	30 Mark	42 Pf.
30	"	48	" 6 "
40	"	87	" 48 "
50	"	212	" 94 "

Die Hälfte der Prämien zahlt der Fabrikherr, für die ältern Jahrgänge sogar drei Viertel des Versicherungsbetrages. Dabei beläuft sich bei einem Durch-

schnittsalter der Eintretenden von 30 Jahren und für 40 Arbeiter der Beitrag des Arbeitgebers auf 900 Mark jährlich. Wir haben es hier mit einer sehr kleinen Zahl Versicherter und mit einer Handelsgesellschaft, die auf Gewinn ausgeht, zu thun; um wie viel mehr müßte eine allgemeine Betheiligung der Arbeiter und ein Institut, welches ohne Rücksicht auf Gewinn arbeitet, im Stande sein, zu erheblich niedrigeren Sätzen die gleiche Aufgabe zu lösen!

Aus der Gesamtheit des vorstehend angeführten theoretischen und praktischen, durch vielfache Calculationen unterstützten Details, ergiebt sich eine Prämiensziffer, welche, wenn die sämtlichen aufgestellten fünf Abtheilungen der Arbeiterversicherung ausreichend bedacht werden sollen, fast unerschwinglich scheint. Für die Krankenunterstützung nebst Begräbniskosten ergaben die Knappschafsklassen eine Durchschnittsziffer von 12,68 Mark für den Kopf. Für die Versicherung gegen haftpflichtige Unfälle beträgt der Durchschnitt der eingangserwähnten Prämien der westfälischen Versicherungsgesellschaft 14,32 Mark für den Kopf. *) Für die Versicherung gegen nichthaftpflichtige Unfälle, für die Altersversorgung und für die Wittwenpension berechnet Baare einen jährlichen Betrag von 50 Mark für den Kopf. Diese Schätzung entspricht ungefähr dem von Woltersdorf mit der Magdeburger Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage. Wir kommen also zu einer annähernden Gesamtschätzung einer jährlichen Prämie von 77 Mark für den Kopf. Der auffällige Unterschied dieser Summe mit der von Engel im Betrage von 170 Mark gefundenen Quote mag eines-theils und hauptsächlich darauf zurückgeführt werden, daß Engel statt 300 Mark eine Rente von 346 und eine Waisenhilfe von 400 Mark zu Grunde legt, und alle Positionen separat einschätzt, während doch berücksichtigt werden muß, daß dieselben sich untereinander ergänzen und stellenweise ineinander übergehen, andernteils, daß in den obigen 77 Mark diejenige Quote noch nicht enthalten ist, welche einer neuen sechsten Abtheilung der Arbeiterversicherung, nämlich der gegen Arbeitslosigkeit, zugewiesen werden muß. Engel hat bekanntlich im Durchschnitt zwei Monate Arbeitslosigkeit jährlich angenommen. Welche Summe aber auch als Prämie schließlich die exactere sein möge, beide sind hoch genug, um es unmöglich erscheinen zu lassen, auf dem bisherigen Wege zu dem Ziele einer allgemeinen wirksamen Arbeiterversicherung zu gelangen. Es wird unabweisbar sein, die Sache, welche fast wie eine Utopie erscheint, aus einem ganz andern und neuen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Es möchte dann vielleicht nicht

*) Vergl. auch Baare, welcher dafür 2½ Promille Prämie bei der Leipziger Unfallgenossenschafts-Bank für den Bochumer „Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation“ bei einer Versicherungssumme von 6000 Mark für den Kopf als Beispiel angiebt. Dies würde genau 15 Mark Prämie ausmachen.

daran verzweifelt zu werden brauchen, doch noch eine Lösung zu finden. Wir werden versuchen, in einem letzten Aufsatze dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Lessing und Goethe.

Das in Nummer 21 dieses Jahrgangs der „Grenzboten“ besprochene „Goethe-Jahrbuch“ enthält einen damals als besonders anregend hervorgehobenen Aufsatz des Freiherrn von Biedermann über „Goethe und Lessing“, der den Lesern vor allem zum Studium empfohlen wurde. Da uns die aufmerksame Lectüre desselben zu einem andern Resultate der Beurtheilung geführt hat, als das in der angeführten Besprechung gegebene, so sei es gestattet, die Hauptpunkte unsrer Ansicht kurz darzulegen. Handelt es sich doch um die uns Deutschen besonders theure Gestalt Lessings, und zwar nicht nur um seine Beurtheilung als Schriftsteller und Kritiker, sondern wesentlich um die als Mensch und Charakter. *)

Biedermann stellt in seiner Abhandlung die Urtheile gegenüber, welche Goethe über Lessing und Lessing über Goethe gefällt hat, und sucht nachzuweisen, daß die Leidenschaftlichkeit Lessings in seinem Verhalten gegen Goethe in „einer Leidenschaftlichkeit erregenden Ursache“ zu suchen sei und zwar in Lessings „Neid gegen den jungen Menschen, der spielend ihn des Ruhms, der erste Bühnenschriftsteller der Deutschen zu sein, zu berauben im Begriffe stand.“ Der Verfasser scheint das Empfindliche dieser Anklage selbst zu fühlen und betont daher besonders, daß er nicht „auf die ohnedies ja ganz unmögliche Herabdrückung von Lessings Bedeutung“ hinarbeite. Soll sich dies auf Lessings geistige Bedeutung beziehen, so hat er damit allerdings sehr recht. Denn wenn wir auch zugeben, daß Lessings schöpferische Dichterbegabung nach der Seite des unbewußt schaffenden Antheils des Gemüths hin eine geringe gewesen ist, so möchte doch schon die weitere Behauptung, Lessing sei nicht genügend empfänglich für dichterische Schönheiten gewesen, eine eigenthümliche Beleuchtung durch die Freiheit und Sicherheit des Urtheils gewinnen, mit welcher Lessing im Gegensatze zu der herrschenden Meinung seiner Zeitgenossen z. B. auf Sophokles und Shakespeare hinwies, mit welcher er, wie es erst neuerdings Munder

*) Wir haben den vorstehenden Artikel sehr gern zum Abdruck gebracht, wenn er auch die durch den Biedermannschen Aufsatz angeregten Zweifel uns ebenso wenig ganz zu beseitigen scheint, wie die Anzeige des Goethejahrbuchs in der ersten Nummer des neuen Weidmannschen Literaturblattes, welche den ganzen Gegensatz zwischen Lessing und dem jungen Goethe auf das „gut handeln“ und das „andächtig schwärmen“ zurückführen will.

D. Red.